

Anlage 5: Ordnung für Tageseinrichtungen für Schülerinnen und Schüler der Geschwister-Gummi-Stiftung

Grundlagen und Ziele der Arbeit:

Die Tageseinrichtung versteht sich als familienunterstützende Institution mit dem Anspruch der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Ihre Aufgaben erfüllt sie im Rahmen eines erzieherischen Gesamtauftrages in enger Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten. Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen ist nach christlichen Grundsätzen ausgerichtet. Maßstab unseres Handelns ist die pädagogische Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Aufnahme:

- 1.1. Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Tageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der zu Verfügung stehenden Plätze.
- 1.2. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nachfolgenden Kriterien:
 - a) Berufstätigkeit der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten
 - b) Geschwisterkinder (Berufstätigkeit der Eltern)
 - c) Vorrang → Kinder von alleinerziehenden, berufstätigen Sorgeberechtigten
 - d) Kinder aus dem Einzugsgebiet der Einrichtung
 - e) Vorzug → jüngere Kinder vor älteren (unter Berücksichtigung der Warteliste)
 - f) bei sonst gleichen Verhältnissen werden zuerst berücksichtigt:
 - Kinder, die aus sozialen Gründen der Betreuung in einer Tageseinrichtung bedürfen
 - Kinder aus Familien, die sich in einer besonderen Notlage befinden.
- 1.3. Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Lebensbedürfnissen Rechnung getragen werden kann, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.
- 1.4. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in der Tageseinrichtung besteht erst dann, wenn ein Betreuungsvertrag gemäß Anlage zwischen Rechtsträger und Personensorgeberechtigten abgeschlossen ist.

2. Besuch der Tageseinrichtung:

- 2.1. Im Interesse der Schülerinnen und Schüler soll die Tageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2. Bei Fernbleiben haben die Personensorgeberechtigten die Tageseinrichtung zu verständigen.
- 2.3. In Krankheitsfällen darf das erkrankte Kind die Einrichtung nicht besuchen.
- 2.4. Bei Erkrankung des Kindes an einer übertragbaren, meldepflichtigen Krankheit sowie bei Befall durch Läuse muss die Einrichtung unverzüglich benachrichtigt werden. Der Besuch der Einrichtung kann in diesen Fällen, nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten, ausgeschlossen werden.

3. Betriebsjahr:

Das Betriebsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

4. Wohnungswechsel, Erreichbarkeit:

- 4.1. Bei einem Wohnungswechsel oder vorübergehendem anderen Aufenthalt (z. B. Urlaub, Krankheitsaufenthalt der Personensorgeberechtigten) ist der Leitung unverzüglich die neue Anschrift und Telefonnummer mitzuteilen.

- 4.2. Sind die Personensorgeberechtigten berufstätig, muss die Anschrift und die Telefonnummer des Arbeitgebers mitgeteilt werden, damit die Erreichbarkeit gewährleistet werden kann.

5. Schließtage:

- 5.1. Die Schließtage werden vom Träger in Absprache mit der Leitung und der Vertretung der Personensorgeberechtigten festgelegt.
- 5.2. Die Schließzeiten werden zu Beginn des Betriebsjahres bekannt gegeben.
- 5.3. Die Tageseinrichtung kann wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten oder wenn – aufgrund von höherer Gewalt – die Aufsicht sowie Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder nicht mehr ausreichend gewährleistet werden kann, geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung kann außerdem auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden zeitweilig geschlossen werden. Bei Vorliegen der genannten Gründe ist der Träger berechtigt, statt einer vollständigen Schließung nach Möglichkeit die Betreuung der Kinder hinsichtlich Anzahl und tägliches Betreuungszeit auch während des laufenden Jahres zu ändern oder vorübergehend zu reduzieren. Die Personensorgeberechtigten sind frühestmöglich zu unterrichten.

6. Kostenbeteiligung der Personensorgeberechtigten

- 6.1. Mit dem Elternbeitrag beteiligen sich die Personensorgeberechtigten an den Kosten der Tageseinrichtung. Der überwiegende Anteil der Kosten wird durch staatliche Fördermittel gedeckt.
- 6.2. Die Höhe wird vom Träger festgelegt. Sie wird den Personenberechtigten mit dem Anmeldeformular mitgeteilt. Mit Abschluss des Betreuungsvertrages sind die Personensorgeberechtigten zur Entrichtung des Beitrages verpflichtet. Der Beitrag ist bis Vertragsende zu bezahlen.
- 6.3. Die Höhe der Beitragsstaffelungen und ggf. im Einzelfall Ermäßigungen obliegen dem Träger im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.
- 6.4. Bei Krankheit oder sonstiger Abwesenheit des Kindes sowie in den Ferien ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Gleiches gilt für die Schließzeiten gemäß Ziffer 5.1. und 5.2.
- 6.5. Die Aufnahme für die Kinder in die Tageseinrichtung ist nicht von der wirtschaftlichen Lage der Personensorgeberechtigten abhängig. Im Bedarfsfall kann von den Personensorgeberechtigten die Übernahme des Beitrages beim Jugendamt/Sozialamt beantragt werden.
- 6.6. Wird die Einrichtung aufgrund der in Ziffer 5.3 aufgeführten Gründe geschlossen, gelten die vereinbarten vertraglichen Regelungen.

7. Aufsicht und Versicherung

- 7.1. Die pädagogisch tätigen MitarbeiterInnen üben während der Öffnungszeit der Tageseinrichtung über die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler die Aufsicht aus. Sie sind im Rahmen ihrer Pflichten für das Wohl der Kinder und Jugendlichen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt dann, wenn die Schüler und Schülerinnen in der Einrichtung eintreffen und sich dort angemeldet haben.
- 7.2. Das Wohl Ihres Kindes liegt uns am Herzen. Daher werden wir bei Unstimmigkeiten über die Abholberechtigung zwischen gemeinsam Sorgeberechtigten im Bedarfsfall die Vorlage eines gerichtlichen Beschlusses verlangen.
Eine einseitige Veränderung der Abholberechtigung kann bei getrennt lebenden oder geschiedenen Personensorgeberechtigten mit gemeinsamer elterlicher Sorge nur der Elternteil vornehmen, bei dem das Kind lebt (Alltagsorge).
Eine Abholung durch fremde Personen ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Personensorgeberechtigten möglich. Geschwisterkinder über 12 Jahren benötigen ebenfalls diese schriftliche Erlaubnis, jüngere dürfen ihr Geschwister nicht alleine abholen.
- 7.3. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg liegt bei den Personensorgeberechtigten. Nach Erkenntnissen der Verkehrspsychologie sind Kinder frühestens im Alter von etwa 8 Jahren in der Lage, den Straßenverkehr verantwortlich zu erleben und zu begreifen.

Kinder im darunter liegenden Alter sind noch nicht in der Lage, das Geschehen auf unseren Straßen zu überschauen, sowie die Verkehrsregeln zu beachten. Diese Kinder bedürfen deshalb in der Regel der Beaufsichtigung. Kinder unter 8 Jahren dürfen alleine nach Hause gehen, wenn sie in der Nähe der Einrichtung wohnen und eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

- 7.4. Für die Kinder besteht im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Unfallversicherung Versicherungsschutz. Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit der Unfall der zuständigen Versicherung angezeigt werden kann. Bei einer Unfallverletzung während der Betreuungszeiten verständigen die PädagogInnen unverzüglich die Eltern oder andere berechnigte Familienmitglieder (z. B. Großeltern), leisten im Rahmen ihrer Möglichkeiten Erste Hilfe und veranlassen den Transport zu einem Unfallarzt.
- 7.5. Für den Verlust und die Beschädigung der Garderobe und sonstiger Habe der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für mitgebrachten Spielzeug und Fahrräder. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Elternbeirat

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischen Mitarbeitenden und Träger wird ein Elternbeirat eingerichtet. Näheres regeln die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Art.14 BayKiBiG).

9. Abgabe von Medikamenten

Grundsätzlich werden in der Einrichtung keine Medikamente durch Mitarbeitende verabreicht.

In individuellen Ausnahmefällen können verschreibungspflichtige Medikamente gemäß schriftlicher Verordnung des behandelnden Arztes verabreicht werden und/oder wenn für den jeweiligen Einzelfall eine schriftliche Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten vorliegt. Diese ist jeweils für den konkreten Einzelfall zu formulieren.